

Änderungsübersicht AOK Baden-Württemberg HZV-Vertrag im Januar 2026

Anhang 1 Vorzunehmende Änderungen

Alte Formulierung	Neue Formulierung
Rubrum: <i>Und</i> <i>teilnehmenden HAUSÄRZTEN</i>	Rubrum: <i>Und</i> <i>teilnehmenden HAUSÄRZTEN</i>
§ 3 Abs. 3b: <i>Zulassung zur HZV. Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 3 vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung im Sinne von lit. a), nimmt die HÄVG/MEDIVERBUND das Vertragsangebot des Vertragsarztes bzw. des MVZ zur Teilnahme an der HZV unverzüglich an. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax) der HÄVG/MEDIVERBUND an den Vertragsarzt bzw. das MVZ über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 3. Mit Zugang dieser Bestätigung über die Vertragsteilnahme wird der Vertragsarzt bzw. das MVZ Vertragspartner als HAUSARZT und HZV-Partner dieses Vertrages.</i>	§ 3 Abs. 3b: <i>Zulassung zur HZV. Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 3 vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung im Sinne von lit. a), nimmt die HÄVG/MEDIVERBUND das Vertragsangebot des Vertragsarztes bzw. des MVZ zur Teilnahme an der HZV unverzüglich an. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax) der HÄVG/MEDIVERBUND an den Vertragsarzt bzw. das MVZ über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 3. Ab Zugang dieser Bestätigung über die Vertragsteilnahme nimmt der Vertragsarzt bzw. das MVZ als HAUSARZT an diesem Vertrag teil, ohne zugleich Vertragspartner zu sein.</i>
§ 8 Abs 3: Der HAUSARZT kann seine Vertragsteilnahme mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch Erklärung	§ 8 Abs. 3: <i>Der HAUSARZT kann seine Vertragsteilnahme mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch Erklärung</i>

gegenüber der HÄVG/MEDIVERBUND kündigen. Das Recht des HAUSARZTES zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für den HAUSARZT insbesondere, wenn die in § 19 Abs. 2 geregelten Voraussetzungen eintreten (Sonderkündigungsrecht bei Änderung der bisherigen Vergütungsregelung zum Nachteil des HAUSARZTES).	<i>gegenüber der HÄVG/MEDIVERBUND kündigen. Das Recht des HAUSARZTES zur Kündigung seiner Vertragsteilnahme aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für den HAUSARZT insbesondere, wenn die in § 19 Abs. 2 oder in § 26 Abs. 4 geregelten Voraussetzungen eintreten (Sonderkündigungsrechte bei Änderung der bisherigen Vergütungsregelung zum Nachteil des HAUSARZTES bzw. bei sonstigen Vertragsänderungen).</i>
§ 8 Abs. 4: „Die HÄVG/MEDIVERBUND ist berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner gegenüber einem HAUSARZT ordentlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kündigen, wenn der HAUSARZT die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 nicht mehr erbringt“	§ 8 Abs. 4: <i>„Die HÄVG/MEDIVERBUND ist berechtigt, die Teilnahme eines HAUSARZTES an diesem Vertrag mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner gegenüber dem betroffenen HAUSARZT ordentlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kündigen, wenn der betroffene HAUSARZT die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 nicht mehr erbringt“</i>
§ 8 Abs. 5: Die HÄVG/MEDIVERBUND ist unabhängig von § 23 Abs. 4 lit. c) berechtigt, mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner den Vertrag gegenüber dem HAUSARZT fristlos aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, auch rückwirkend zum Ende des Quartals, in dem der Kündigungsanlass	§ 8 Abs. 5: <i>Die HÄVG/MEDIVERBUND ist unabhängig von § 23 Abs. 4 lit. c) berechtigt, die Teilnahme eines HAUSARZTES an diesem Vertrag mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner gegenüber dem betroffenen HAUSARZT fristlos aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, auch rückwirkend zum</i>

eintrat. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn [...]“	<i>Ende des Quartals, in dem der Kündigungsanlass eintrat. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn [...]</i>
§ 8 Abs. 7: Die HÄVG/MEDIVERBUND ist berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner gegenüber einem HAUSARZT ordentlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kündigen, wenn der HAUSARZT die Behandlung von HZV-Versicherten, unabhängig ob Eigen- oder Fremdpatienten, verweigert.	§ 8 Abs. 7: <i>Die HÄVG/MEDIVERBUND ist berechtigt, die Teilnahme eines HAUSARZTES an diesem Vertrag mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner gegenüber dem betroffenen HAUSARZT ordentlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kündigen, wenn der betroffene HAUSARZT die Behandlung von HZV-Versicherten, unabhängig ob Eigen- oder Fremdpatienten, verweigert.</i>
§ 8 Abs. 9: Die Kündigung des HAUSARZTES oder gegenüber dem HAUSARZT führt zur Vertragsbeendigung für den HAUSARZT mit Wirkung gegenüber sämtlichen übrigen Vertragspartnern. Die Beendigung des Vertrages durch einen HAUSARZT hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen des Vertrages zwischen den verbleibenden Vertragspartnern, d.h. der AOK, der HÄVG, der MEDIVERBUND AG und den am Vertrag weiter teilnehmenden HAUSÄRZTEN.	§ 8 Abs. 9: <i>Die Kündigung eines HAUSARZTES oder gegenüber einem HAUSARZT führt zur Beendigung der Teilnahme an diesem Vertrag für den betroffenen HAUSARZT mit Wirkung gegenüber sämtlichen Vertragspartnern. Die Beendigung der Teilnahme eines Hausarztes an diesem Vertrag hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen des Vertrages im Übrigen.</i>
§ 24 Abs 1 S. 2: Für die übrigen Vertragspartner gelten sämtliche Abschnitte dieses Vertrages.	§ 24 Abs 1 S. 2: <i>Für die Vertragspartner gelten sämtliche Abschnitte dieses Vertrages.</i>
§ 25 Abs 2:	§ 25 Abs 2:

Die Regelungen zur Kündigung des Vertrages richten sich für HAUS-ÄRZTE nach Abschnitt II und für die übrigen Vertragspartner nach Abschnitt IV.	<i>Die Regelungen zur Kündigung des Vertrages richten sich für HAUS-ÄRZTE nach Abschnitt II und für die Vertragspartner nach Abschnitt IV.</i>
§ 25 Abs. 3 lit e): e.) Kündigt der HAUSARZT den Vertrag oder wird ihm gekündigt (§ 8), wird der Vertrag zwischen den übrigen Vertragspartnern fortgeführt.	§ 25 Abs. 3 lit e): <i>e.) Die Kündigung der Vertragsteilnahme durch einen HAUSARZT oder gegenüber einem HAUSARZT richtet sich nach § 8.</i>
§ 26 Abs. 3 Die Vertragspartner sind sich weiter darüber einig, dass anhand der Durchführung des Vertrages gewonnene Erkenntnisse zur Vertragssoftware als Steuerungselement für eine wirtschaftliche Verordnung und ein zukunftsgerichteter Ausbau der IT-Infrastruktur Änderungen des Vertrages erforderlich machen können. Die AOK, die HÄVG und die MEDIVERBUND AG sind deshalb berechtigt, diesen Vertrag mit Wirkung für die HAUSÄRZTE nach Maßgabe des folgenden Abs. 4 zu ändern, sofern und soweit es die Umsetzung der HZV in diesem Vertrag erfordert und der Beirat der Änderung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkungen auf die HAUSÄRZTE zugestimmt hat.	§ 26 Abs. 3 <i>Die AOK, die HÄVG und die MEDIVERBUND AG sind gemeinsam berechtigt, diesen Vertrag mit Wirkung für die HAUSÄRZTE nach Maßgabe des folgenden Abs. 4 zu ändern, sofern und soweit der Beirat der Änderung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkungen auf die HAUSÄRZTE zugestimmt hat.</i>

§ 26 Abs. 4

Die HÄVG/MEDIVERBUND werden Änderungen nach dem vorstehenden Absatz 3 den HAUSÄRZTEN schriftlich bekannt geben und eine Frist von 6 Wochen seit Zugang der Mitteilung der Änderung einräumen, innerhalb derer der HAUSARZT das Recht hat, den beabsichtigten Änderungen zu widersprechen, wenn sie sich nachteilig auf seine Rechtsposition auswirken. Solche Änderungen gelten als genehmigt, wenn der HAUSARZT nicht schriftlich gegenüber der HÄVG/MEDIVERBUND Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden die HÄVG/MEDIVERBUND den HAUSARZT bei der Bekanntgabe gemäß Satz 1 besonders hinweisen. Zur Fristwahrung ist es ausreichend, dass der HAUSARZT den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die HÄVG/MEDIVERBUND absendet. Widerspricht der HAUSARZT gemäß dem vorstehenden Satz 2, sind die HÄVG/MEDIVERBUND zur Kündigung des Vertrages gegenüber dem HAUSARZT berechtigt. Die Kündigung wird zum Ablauf des Quartals wirksam, das auf den Zugang der Kündigung folgt. Sie führt zum Ausscheiden des HAUSARZTES aus der HZV.

§ 26 Abs. 4

Die HÄVG/MEDIVERBUND werden Änderungen nach dem vorstehenden Absatz 3 den HAUSÄRZTEN schriftlich bekannt geben. Ist ein HAUSARZT mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, seine Teilnahme am Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Quartalsende zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung ist ausreichend. Kündigt ein HAUSARZT nicht innerhalb der Kündigungsfrist und/oder erbringt er seine Leistungen nach diesem Vertrag ab dem jeweiligen Änderungsdatum weiterhin und rechnet diese gegenüber dem Hausärzteverband und MEDI e.V. ab, gelten die Vertragsänderungen als genehmigt. Auf diese Folge wird die HÄVG/MEDIVERBUND den HAUSARZT bei Bekanntgabe der Vertragsänderung hinweisen.

§ 30 Abs. 4 Keine Regelung in diesem Vertrag soll ein Arbeitsverhältnis oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragspartnern begründen. Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, vermittelt dieser Vertrag keinem Vertragspartner das Recht, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten. Soweit in diesem Vertrag die Vertragsparteien HÄVG und die MEDIVERBUND AG als „HÄVG/MEDIVERBUND“ bezeichnet werden, hat dies rein redaktionellen Charakter. Durch diese Nennung entsteht weder ein Gesellschaftsverhältnis zwischen diesen Parteien noch eine Gesamtschuld oder eine andere Rechtsgemeinschaft.	§ 30 Abs. 4 <i>Keine Regelung in diesem Vertrag soll ein Arbeitsverhältnis oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragspartnern oder zwischen den Vertragspartnern und einem oder mehreren teilnehmenden HAUSARZT/HAUSÄRZTEN begründen. Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, vermittelt dieser Vertrag keinem Vertragspartner das Recht, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten. Soweit in diesem Vertrag die Vertragsparteien HÄVG und die MEDIVERBUND AG als „HÄVG/MEDIVERBUND“ bezeichnet werden, hat dies rein redaktionellen Charakter. Durch diese Nennung entsteht weder ein Gesellschaftsverhältnis zwischen diesen Parteien noch eine Gesamtschuld oder eine andere Rechtsgemeinschaft.</i>
§31 Anlagenübersicht Anlage 1: Infopaket HAUSARZT	§31 Anlagenübersicht Anlage 1: Teilnahmeerklärung HAUSARZT